

II-4548 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2304/J

A N F R A G E

1986 -07- 1 1

der Abgeordneten Dr. Ettmayer
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Verzögerungen im Strafverfahren gegen Dkfm.

Dr. Hannes Androsch

Auf Grund einer Beschwerde von Dkfm. Dr. Hannes Androsch hat die Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien entschieden, daß die gegen den Genannten beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Strafverfahren 24 a Vr 9690/84 wegen § 33 FinStr und 24 a Vr 3633/85 wegen § 288 StGB weiterhin getrennt zu führen seien. Gegen diesen Beschluß hat Dr. Androsch neuerlich ein Rechtsmittel ergriffen, das dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Der Akt wurde vom Oberlandesgericht Wien nach Vorlage durch das Landesgericht für Strafsachen Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Stellungnahme übermittelt. Obwohl zwischenzeitlich ein Zeitraum von mehr als einem Monat verstrichen ist, ist der Akt noch nicht beim Oberlandesgericht Wien eingelangt. Diese Verzögerung erscheint umso bedenklicher, als es keiner Antragstellung der Oberstaatsanwaltschaft bedarf, die Voraussetzung für eine Entscheidung des Oberlandesgerichts wäre.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Wann ist die Beschwerde Dris. Androsch beim Oberlandesgericht eingelangt und wann wurde der Akt der Oberstaatsanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt?

- 2) Wieso dauert die Stellungnahme zu der rein verfahrensrechtlichen Frage, ob die gegen Dr. Androsch anhängigen gerichtlichen Strafverfahren gemeinsam oder getrennt zu führen sind, so lange?
- 3) Ist es richtig, daß das Oberlandesgericht Wien auch über einen Antrag Dr. Androsch zu entscheiden hat, mit welchem er sämtliche Richter des Landesgerichts für Strafsachen Wien ablehnt?
- 4) Wurde das Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit diesen beiden zur Entscheidung anstehenden Fragen durch die Oberstaatsanwaltschaft befaßt?
- 5) Welche Stellungnahmen hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien vorgesehen?
- 6) Hat das Bundesministerium für Justiz die beabsichtigten Stellungnahmen zur Kenntnis genommen?
- 7) Halten Sie die Befassung aller Stufen der hierarchischen Gliederung bis zum Bundesministerium für Justiz auch in solchen - bloß verfahrensrechtlichen - Fragen und die dadurch absichtlich oder unabsichtlich bewirkten Verzögerungen für eine geordnete Rechtspflege dienlich?
- 8) Sind Sie bereit, im Fall Androsch künftig eine Berichtspflicht nicht über die beabsichtigten Vorhaben sondern jeweils im Nachhinein - gegebenenfalls unter Verwendung von Aktenkopien, sodaß der Akt dem Gericht nicht entzogen wird - anzuordnen?